

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Juni 2020

636. Lotteriefonds des Kantons Zürich (Allgemeine Mittel, ausserordentliche Unterstützung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie)

Ausgangslage

Die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) und die dagegen ergriffenen Massnahmen haben in zahlreichen Bereichen des öffentlichen Lebens, unter anderem auch bei Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich, zu Ertragsausfällen oder Mehraufwendungen bzw. zu ungedecktem Betriebsaufwand geführt.

Mit Beschluss Nr. 262/2020 bewilligte der Regierungsrat zusätzliche Mittelüberträge von insgesamt 28 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds an die Direktion der Justiz und des Innern (Fachstelle Kultur), die Baudirektion (kantonale Denkmalpflege und Amt für Landschaft und Natur), die Sicherheitsdirektion (Sportfonds), die Bildungsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion zur Unterstützung von ausserordentlich betroffenen gemeinnützigen Organisationen in den betreffenden Bereichen. Für die gemeinnützigen Organisationen in den übrigen Bereichen stellte der Regierungsrat in Aussicht, eine Unterstützung aus den allgemeinen Mitteln des Lotteriefonds zu prüfen. Im Vordergrund stehen hier Einrichtungen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich. Alle zusätzlichen Betriebsbeiträge sollen nur subsidiär zu den bereits bestehenden Unterstützungsleistungen, insbesondere Kurzarbeitsentschädigung und Bürgschaften, und den neu geschaffenen Unterstützungsinstrumenten des Bundes und des Kantons geleistet werden.

Voraussetzungen für ausserordentliche Beiträge

Für die vorgesehene ausserordentliche Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen aus den allgemeinen Mitteln des Lotteriefonds sind geeignete Voraussetzungen festzulegen. Die bestehenden Richtlinien des Lotteriefonds (RRB Nr. 3053/1992) sind dafür ungeeignet. Insbesondere sehen sie keine Gewährung von Betriebsbeiträgen vor. Bei den pandemiebedingten Unterstützungsleistungen stehen jedoch gerade Betriebsbeiträge im Vordergrund. Auch weitere Voraussetzungen der bestehenden Richtlinien erweisen sich in der vorliegenden Ausnahmesituation als un-

passend (mehrjähriger Leistungsausweis der gesuchstellenden Organisation, Beitragssperre von drei Jahren nach erfolgter Beitragsgewährung, Beitrag der jeweiligen Standortgemeinde, nur Berücksichtigung von aussergewöhnlichem Vorhaben usw.).

Für die Gewährung von ausserordentlichen Unterstützungsbeiträgen aus dem Lotteriefonds im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie sollen deshalb anstelle der bestehenden Richtlinien die folgenden Voraussetzungen gelten:

1. Der Lotteriefonds ist für die Unterstützung zuständig, d. h., der beantragte Beitrag betrifft keinen der Bereiche, für welche die eingangs erwähnten Mittelüberträge bewilligt wurden.
2. Die gesuchstellende Organisation ist eine gemeinnützige Organisation mit mindestens regionalem Aufgaben- und Einsatzgebiet im Kanton Zürich. (Beiträge an Organisationen mit überwiegend lokaler Bedeutung sind ausgeschlossen.)
3. Die gesuchstellende Organisation benötigt den beantragten Beitrag wegen der Coronavirus-Pandemie, insbesondere aus einem der folgenden Gründe:
 - a) Wegen behördlicher Massnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie brechen die betrieblichen Erträge ein und es entsteht dadurch ungedeckter Betriebsaufwand.
 - b) Wegen behördlicher Massnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie oder zum Zweck der Bekämpfung der Pandemie bzw. ihrer Folgen entsteht ein erhöhter betrieblicher Aufwand, der zu ungedecktem Betriebsaufwand führt.
 - c) Durch bereits angefallenen oder noch unabdingbar anfallenden Aufwand für ausfallende Tätigkeiten bzw. Veranstaltungen entsteht ungedeckter Betriebsaufwand.
4. Die Gewährung des beantragten Beitrags ist notwendig, damit das Angebot der gesuchstellenden Organisation im Kanton Zürich zugunsten der Öffentlichkeit weitergeführt werden kann.
5. Die gesuchstellende Organisation hat im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie keinen Anspruch auf andere Leistungen, insbesondere nicht aufgrund der Unterstützungsmassnahmen des Bundes und des Kantons, oder kann mit diesen Leistungen allein ihren betrieblichen Aufwand nicht decken. (Der beantragte Beitrag aus dem Lotteriefonds ist somit subsidiär.)
6. Die gesuchstellende Organisation hat im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie noch keinen Beitrag aus dem Lotteriefonds erhalten.

Die Gewährung eines Beitrags erfolgt nach Ermessen. Auch bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht kein Anspruch darauf.

Die Organisationen, die einen Beitrag erhalten, müssen dem Lotteriefonds keinen Rechenschafts- oder Schlussbericht über die Verwendung der Beiträge einreichen, jedoch die Jahresrechnung 2020, aus der die Beitragsleistung des Kantons ersichtlich sein muss.

Bemessung von ausserordentlichen Beiträgen

Grundlage für die Bemessung eines ausserordentlichen Beitrags aus dem Lotteriefonds ist der ungedeckte Betriebsaufwand (betrieblicher Aufwand minus betrieblicher Ertrag). Als betrieblicher Aufwand gelten insbesondere die Kosten der Leistungserbringung und der Verwaltung, nicht aber die Kosten der Leistungsweiterentwicklung und die Abgrenzungen (z. B. Finanzaufwand, Überbrückungsrenten, Lohnnachzahlungen, Prozesskosten, ausserordentlich hohe Debitorenverluste usw.).

Der Beitrag des Lotteriefonds soll nur einen Teil des ungedeckten Betriebsaufwands oder Ertragsausfalls decken (in der Regel 80%). Die Vermögensverhältnisse der gesuchstellenden Organisation sind bei der Beitragsleistung zu berücksichtigen.

Der Beitrag wird à fonds perdu gewährt.

Gewährung von ausserordentlichen Beiträgen

Auf der Grundlage der erwähnten Voraussetzungen und im Einvernehmen mit den zuständigen Fachdirektionen beantragt die Finanzdirektion, die folgenden Organisationen aus dem Gesundheits- bzw. Sozialbereich mit den angegebenen Beiträgen zu unterstützen:

	in Franken
1. Sozialfirma Seniorweb bewilligter Beitrag	30 000
2. Verein Entlastungsdienst Schweiz – Kanton Zürich bewilligter Beitrag	44 000
3. Verein Procap Zürich bewilligter Beitrag	50 000
4. Verein Die Dargebotene Hand bewilligter Beitrag	50 000
5. Verein Wunschambulanz bewilligter Beitrag	35 000
6. Verein family help bewilligter Beitrag	60 000
7. Stiftung Pro Mente Sana bewilligter Beitrag	150 000

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, folgende Beiträge im Rahmen der Corona-Hilfe zulasten des Lotteriefonds auszurichten:

	in Franken
1. Sozialfirma Seniorweb	30 000
2. Verein Entlastungsdienst Schweiz – Kanton Zürich	44 000
3. Verein Procap Zürich	50 000
4. Verein Die Dargebotene Hand	50 000
5. Verein Wunschambulanz	35 000
6. Verein family help	60 000
7. Stiftung Pro Mente Sana	150 000
Total	419 000

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates, die Finanzkommission des Kantonsrates und die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatssekretär:

Peter Hösli